

# Zur Aktualisierung der Bundesverfassung, oder: Nachführung ist mehr als Nachführung\*

RENÉ RHINOW

## I.

1. Das Konzept der laufenden Verfassungsreform beruht auf zwei Pfeilern.

In einem ersten Schritt soll die *geltende Bundesverfassung* «nachgeführt» werden. Die Bundesversammlung erteilte dem Bundesrat 1987 den Auftrag, ein neuer Verfassungsentwurf solle «das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachführen, es verständlich darstellen, systematisch ordnen sowie Dichte und Sprache vereinheitlichen».<sup>1</sup>

Der Bundesrat interpretiert diesen parlamentarischen Auftrag in seiner Botschaft zur Reform der Bundesverfassung<sup>2</sup> wie folgt:

«Das geltende Verfassungsrecht *nachführen* heisst, den ganzen Normenkomplex gegenwarts- und wirklichkeitsnah aufbereiten, das Verfassungsrecht als solches identifizieren, festhalten und neu verfasst <vermitteln>. Konkret können damit im wesentlichen folgende Mängel der gegenwärtigen Verfassung behoben werden: Gegenstandslose Normen können aufgehoben und veraltete Bestimmungen zeitgemässer formuliert, auf Gesetzesebene herabgestuft oder gestrichen werden; Lücken können geschlossen, Fehlendes kann ergänzt, Bestehendes angereichert werden; Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit können einander angenähert, Bundesstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit in einer dem heutigen Verständnis entsprechenden Weise dargestellt werden» (BBl 1997 I, S. 45).

An anderer Stelle der Botschaft heisst es, das geltende Verfassungsrecht solle entschlackt, vervollständigt und übersichtlich dargestellt werden. Damit könne eine klare Ausgangslage für die Verfassungsre-

form geschaffen, aber auch Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger hergestellt werden (BB1 1997 I, S. 47).

Letztlich werde auf diese Weise ein Beitrag dazu geleistet, dass sich Bürgerinnen und Bürger wieder stärker mit der Verfassung identifizierten.

Gestützt auf die solchermassen nachgeführte Bundesverfassung sollen in einer zweiten Phase substantiell *einzelne Verfassungsbereiche* revidiert und Volk und Ständen vorgelegt werden. In seiner Botschaft vom 20.11.1996 unterbreitete der Bundesrat den Räten je eine Reform der Volksrechte und der Justiz. Später kündigte er – als Reaktion auf einen parlamentarischen Vorstoss – zusätzlich eine Reform der Staatsleitung an. Denkbar erscheint, dass auch die Aufgabenverteilungs- und Finanzausgleichsreform zu einem vierten Reformpaket führen kann.

2. Beide Reformschritte, sowohl die Nachführung wie die einzelnen Reformblöcke, beinhalten *Totalrevisionen* der Verfassung. Es ist in Lehre und Praxis unbestritten, dass das Verfahren der Totalrevision eingeschlagen werden muss, wenn eine Verfassungsänderung die Grenzen einer bestimmten «Verfassungsmaterie» übersteigt – oder jedenfalls übersteigen soll. Dies gilt sowohl für eine «reine» Nachführung (vgl. dazu unten Ziffer II.) als auch für die Reform eines Verfassungsbereiches im obengenannten Sinne.

Der Grundsatz der «Einheit der Materie», wie er in Art. 121 Abs. 3 BV und Art. 75 Abs. 1 und 2 BPR<sup>3</sup> verankert ist, stellt deshalb das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen Total- und Partialrevision der Verfassung dar. Ob in Fällen einer besonders gravierenden Änderung von verfassungsgestaltenden Grundprinzipien das Verfahren der Totalrevision trotz Materieneinheit gewählt werden muss, kann hier offen bleiben. Unbestritten ist, dass es bei der Totalrevision nicht darauf ankommt, in welchem formell-redaktionellen oder materiell-substantiellen Ausmass die neue Verfassung schlussendlich abgeändert wird. Hier sind alle Abstufungen von der Text-Nachführung ohne eigentliche Neuschöpfungen bis hin zum Umbau des Staates in seinen «Grundfesten» denkbar.

3. Für die Schweiz ist bemerkenswert, dass sich unter dem geltenden Verfassungsrecht eine eigentliche *Verfassungskultur der Teilrevisionen* entwickelt hat. Die Idee der Totalrevision hat sich nicht eingebürgert, obwohl sie – nach der Revision von 1874 – mehrfach, aber vergeblich propagiert worden ist. Verfassungsreform war und ist «Materienreform», also partielle, sachbezogene Revision, Voranschreiten «step by step», «Stückwerktechnologie».

Diese *materiengebundene Reformphilosophie* gründet nicht nur in der pragmatischen Mentalität des Schweizer Volkes, sondern namentlich auch in zwei Verfassungsinstitutionen: der Kompetenzverteilungsregel im Bundesstaat (Art. 3 BV) und der Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung.

Ob «von oben» oder «von unten» – Begehren für politische Reformen müssen im Bund in aller Regel durch das *Nadelöhr der Verfassungsrevision* gelangen, sei es, dass dem Bund zuerst eine (Bundes-)Kompetenz in der Verfassung erteilt werden muss, damit er Gesetze erlassen und Massnahmen treffen kann, sei es, dass der (Um-)Weg über die Verfassung wegen des fehlenden Gesetzesinitiativrechts gewählt werden muss.

Auf weiten Strecken, namentlich im Aufgabenteil, erweist sich so das geltende Verfassungsrecht als *geronnene Politik*, Ergebnis erster – freilich oft auch hochabstrakter und wenig substantieller – Konsensfindungen, die sich in Kompetenznormen, Verfassungsanträgen, Zielbestimmungen und materiellen Grundsatznormen niedergeschlagen haben. Georg Müller hat mit Recht festgestellt, die Bundesverfassung sei ein «Fechtboden, auf welchem politische Kämpfe ausgetragen werden».<sup>4</sup> Insofern *lebt* die Bundesverfassung, ist sie durchaus à jour, ja in einzelnen neueren Politikbereichen sogar ausgesprochen modern.

4. Demgegenüber blieb oft diffus, was *mit einer Totalrevision* der Verfassung eigentlich *angestrebt*, eingeleitet oder gar erreicht werden sollte: ein «neuer Staat», ein «Aufbruch», ein neuer Gesellschaftsvertrag, «nur» die Reform der Institutionen, ein moderner, lesbarer, Transparenz herstellender Text, eine Konzentration auf das «Verfassungswürdige», punktuelle Neuschöpfungen in ausgewählten Bereichen, etc.?

Die Schweiz hat – jedenfalls seit 124 Jahren – *keine Erfahrung* mit der Totalrevision. Negativ kann man die demokratisch abgestützte Forderung erheben, es gehöre nicht in eine Totalrevision, was im Verfahren der Partialrevisionen geändert werden kann. Der Grundsatz der Einheit der Materie gebietet, dass über «Einheitliches» auch für sich allein entschieden werden soll – jedenfalls wenn es um wichtige, umstrittene politische Fragen geht. Hierfür spricht eine differenzierte demokratische Abwicklung von Reformen in Parlament und Volk. Die Materieneinheit kann somit auch den Prüfstein für die negative Frage bilden, welche Postulate im Rahmen einer Totalrevision der Bundesverfassung besser *nicht* behandelt und erledigt werden sollen, weil sie keiner zusammenhängenden, ganzheitlichen Reform bedürfen, mit anderen Worten nicht auf die Totalrevision angewiesen sind. Freilich bleiben die Grenzen der Materieneinheit diffus, weil sie nach ver-

schiedenen Kriterien bestimmt werden können (sachlicher Zusammenhang, differenzierte Willensbildung, Verhinderung des Stimmenfangs, etc.). Es sollen deshalb in dieser Optik keine überspannten Anforderungen an diesen Grundsatz gestellt werden.

5. Welche Fälle der Totalrevision im Sinne des «pouvoir constituant constitué» ergeben sich aus dieser Sicht?

Bei einer ersten Kategorie handelt es sich um Verfassungsrevisionen, welche eigentliche *Umwälzungen* zum Gegenstand haben, ohne die geltenden Revisionsbestimmungen zu verletzen. Grössere Umwälzungen stellen aber in der Regel Kontinuitätsbrüche dar und führen zu revolutionären Staatsgründungen. Jedenfalls gehört die Totalrevision von 1874 nicht in diese Kategorie.

Eine zweite Gruppe von Totalrevisionen kann als *Aktualisierung der Verfassung* bezeichnet werden. Die nun zur Diskussion stehende Nachführung, mit punktuellen Anpassungen und Reformen von grösserer oder kleinerer Tragweite, ist in der Schweiz eigentlich zum klassischen Fall der Totalrevision geworden. Georg Müller hat darauf anhand der Totalrevision von 1874 und den zahlreichen kantonalen Verfassungsreformen hingewiesen (Müller 1997, S. 35 ff.).

Dass eine sogenannte «reine» Nachführung der Verfassung rechtlich gesehen bereits einen Reformcharakter aufweist, haben spätestens die Beratungen in den beiden Verfassungskommissionen der eidgenössischen Räte ergeben. Unerheblich erscheint in dieser Optik, ob und in welchem Rahmen punktuelle Reformen dazutreten, sofern diese – im Sinne der voranstehenden Erwägungen – nicht dem Gebot der Teilrevision unterstehen.

Als dritter Typus der Totalrevision erscheint die *Bereichsreform* – jedenfalls dann, wenn die Verfassung hierfür kein gesondertes Revisionsverfahren vorsieht. Hier handelt es sich um eingegrenzte, die klassisch verstandene Einheit der Materie aber klar übersteigende Reformbereiche. Die gegenwärtig vorgeschlagenen Reformpakete sind diesen Kategorien zuzuweisen. Der Bundesrat deutet dies in seiner Botschaft ebenfalls an, scheut sich aber, diesen Schluss eindeutig zu ziehen (BBI 1997 I, S. 99).

6. *Zusammenfassend*: Das zur Zeit behandelte Reformkonzept vereinigt zwei Typen von Totalrevisionen, die *Aktualisierung der Verfassung* mit einer Verbindung von redaktionellen und begrenzt-substantiellen Änderungen einerseits sowie zeitlich zurückgestaffelte, *bereichsbezogene* Revisionen mit in sich kohärenten, materiell bedeutsamen Reformen.

## II.

1. Eine zentrale *Aufgabe* der Nachführung soll darin bestehen, das geltende Verfassungsrecht sowie die gelebte Verfassungswirklichkeit zum Ausdruck zu bringen. Letztlich werden damit Anleihen bei der klassischen Kodifikationsidee aufgenommen: Das Recht soll zusammenfassend und zusammenhängend systematisch gegliedert sowie in sich kohärent in einem einzigen Rechtstext aufgefangen und positiviert werden. Recht und Wirklichkeit neu «verfassen» heisst auch, Rechtsentwicklungen nachzuzeichnen, rechtliche Grauzonen zu erhellen, begriffliche Inkohärenzen auszuräumen sowie Streitfragen anhand der herrschenden Lehre und der Praxis zu klären. Bei der Verfolgung dieser Ziele stellen sich namentlich vier grössere Probleme: die Ermittlung des *geltenden* Rechts, die Bestimmung des *verfassungswürdigen*, des *verfassungsgeeigneten* sowie allfällig *verfassungsresistenten* Rechts.

2. Bereits die «*Findung*» des *geltenden Verfassungsrechts* stellt kein leichtes Unterfangen dar, jedenfalls in einzelnen Sach- und Problem-bereichen. Dies gilt etwa für die Aufnahme von Ziel- und Programmbestimmungen, staatsleitenden Grundprinzipien, für das ungeschriebene Recht und das Richterrecht sowie für die Aufnahme von völkerrechtlichen Prinzipien oder internationalen Vertragsbestimmungen in die Verfassung. Es ist deshalb auch nicht erstaunlich, dass Bestimmungen wie das Recht auf Existenzsicherung (Art. 10), das Redaktionsgeheimnis (Art. 14 Abs. 4), das Streikrecht (Art. 24 Abs. 3 und 4), aber auch die Sozialziele (Art. 33) sowie vom Bundesrat neu vorgeschlagene Grundsätze wie das Solidaritätsprinzip und das Subsidiaritätsprinzip im Verhältnis von Bund und Kantonen zu grösseren Auseinandersetzungen geführt haben. Teilweise wurde auch bewusst darauf verzichtet, wünschbare Klärungen herbeizuführen, wenn dies zu belastenden, das ganze Reformpaket gefährdenden Auseinandersetzungen geführt hätte (beispielsweise bei den Wirtschaftsartikeln). Auf der andern Seite ist es gelungen, das bislang umstrittene ungeschriebene Verfassungsrecht ins geschriebene Recht zu überführen, so etwa das ungeschriebene Grundrecht der Sprachenfreiheit (Art. 15), was bei der Teilrevision des Sprachenrechts (Art. 116 BV)<sup>5</sup> noch erfolglos war, und ein eigentlicher Kulturartikel (Art. 83).

Klar festzuhalten ist jedenfalls in diesem Zusammenhang, dass der Positivierung von ungeschriebenem Verfassungsrecht im Verfassungstext nicht die Bedeutung zukommen kann, gegenüber allfälligen späteren richterrechtlichen Weiterentwicklungen eine Barriere zu errichten,

diese also künftig zu verhindern. Auch kann in diesem Akt der textlichen Verankerung keine autoritative Entscheidung des Inhalts erblickt werden, es sei im Sinne eines qualifizierten Schweigens alles zur Zeit geltende Richterrecht insofern aufgehoben worden, als es nicht Aufnahme in den Verfassungstext gefunden hätte.

3. Zweitens stellt sich die Frage, welches geltende Recht denn nach heutiger Anschauung *verfassungswürdig* sei und deshalb im Verfassungstext verankert werden müsse. Hier handelt es sich um ein dreifaches Problem: Geltende Textteile können entweder ganz *gestrichen* (z. B. Kapitulationsverbot, Art. 11 BV) oder aber auf eine tiefere Rechtsebene *herabgestuft* werden (z. B. Artikel über die Wanderwege, Aspekte des Ordensverbotes). Umgekehrt sollen gesetzliche Bestimmungen neu zu *Verfassungsrecht* werden (z. B. Unabhängigkeit der Justiz). Diese redaktionellen Veränderungen unter dem Gesichtswinkel der Verfassungswürdigkeit stellen politische Wertungen dar. Sie verändern insofern geltendes Recht, als sie durch Heraufstufung Stabilisierungen oder aber durch Herabstufung Flexibilisierungen bewirken. An diesem Beispiel wird die Fragwürdigkeit einer eng verstandenen Nachführungskonzeption besonders evident. Der französisch zutreffendere Ausdruck «à jour bringen» sollte deshalb auch besser mit «Aktualisierung» übersetzt werden. Damit würde der Anschein vermieden, es handle sich bei diesem Reformtyp um ein Nachvollziehen mehr kosmetischer Art, bei dem geltendes Recht nur festgestellt und sprachlich neu gefasst würde.

4. Ein dritter Problembereich besteht darin, das *verfassungsgeeignete Recht* zu bestimmen. Dieser Aspekt ist bis heute kaum wissenschaftlich untersucht worden. Bei den Beratungen hat sich rasch herauskristallisiert, dass sich beispielsweise das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht kaum auf zufriedenstellende Art und Weise im Verfassungsrecht regeln lässt. Zu offen ist die Entwicklung, und zu differenziert sind die verschiedenen Kollisionsfälle, als dass entsprechende Regeln – jedenfalls im heutigen Zeitpunkt – in die Verfassung aufgenommen werden könnten. Man liess es deshalb bei dem wenig aussagekräftigen Satz, «Bund und Kantone» hätten «das Völkerrecht» zu beachten (Art. 4 Abs. 4), bewenden. Auch die Tragweite einer Aufnahme allgemeiner Rechtsstaatsprinzipien in den Verfassungstext ist kaum zulänglich untersucht worden. Was bedeutet es beispielsweise, wenn nun das gesamte Staatshandeln an das «öffentliche Interesse» und die «Verhältnismässigkeit» gebunden wird (Art. 4 Abs. 2)? Welche Tragweite kommt der Verankerung des Subsidiaritäts- und des Solida-

ritätsprinzips zu? Schliesslich eignet sich die Verfassung auch nicht für die Aufnahme eines detaillierten aussenpolitischen Programms.

5. Viertens kann man sich fragen, ob es *nachführungsresistentes Recht* gäbe. Darunter verstehe ich nicht an (zwingendes) Völkerrecht gebundenes Recht, sondern überlieferte Verfassungstexte, die möglichst unverändert in eine neue Verfassung übernommen werden sollten. Dies kann zutreffen bei Traditionsanschlüssen (Art. 1 und Art. 3 BV), bei errungenen Kompromissen im Zusammenhang mit Bundeskompetenzen oder Aufgabenzuweisungen (z. B. der Artikel über die Gentechnologie, Art. 24<sup>novies</sup> BV) oder bei besonders emotionsgeladenen Begriffen wie der Neutralität, wo eine redaktionelle Streichung im Text auch ohne materiellrechtliche Bedeutung eine ungewollt hohe symbolische Tragweite erhalten würde.

6. *Zusammenfassend*: Die Übernahme des geltenden Rechts in eine neue Verfassung stellt eine komplexe Aufgabe dar. Was heute gilt, ist oft nicht einfach ablesbar, sondern muss neu bestimmt werden. Was verfassungswürdig erscheint, ist das Ergebnis einer aktuellen Sichtung des Wichtigen und dem Grundkonsens von Staat und Gesellschaft Zugehörigen. Was verfassungsgerecht ist, muss fallbezogen untersucht werden. Und auch das Nachführungsresistente ergibt sich aus dem aktuellen politischen Dialog darüber, was zum «acquis helvétique» gehört und deshalb auch als solches zum Ausdruck gebracht werden soll.

### III.

1. In der bundesrätlichen Konzeption der Verfassungsreform wurde immer wieder betont, zwischen der eigentlichen Nachführung und rechtspolitischen Neuerungen seien klare Grenzen zu ziehen. Mit dem Konzept der Nachführung lasse sich nur vereinbaren, was geltendem Recht oder der gelebten Verfassungswirklichkeit entspreche. Eigentliche Reformen gehörten erst in die spezifischen Bereichspakete, die separat vorgelegt worden sind oder später in Angriff genommen werden können. Der Begriff der Nachführung wurde auch im Bundesbeschluss von 1987 quasi als Rettungsanker der Totalrevision aufgenommen, um nach den schwierigen Erfahrungen mit dem Verfassungsentwurf 1977 einen Abbruch des Totalrevisionsverfahrens verhindern zu können.

Dass diese klare *Grenzziehung* indes *problematisch* erscheint, ist bei den vorstehenden Darlegungen deutlich geworden. Nachführung im

eigentlichen, engen Sinn ist nur dort gegeben, wo Verfassungsartikel praktisch unverändert oder nur mit kleinen redaktionellen Retouches übernommen worden sind.

*Jede Veränderung des Verfassungstextes*, jede sogenannte Herauf- oder Herabstufung von Rechtssätzen, d. h. Umwandlung von bisherigem Gesetzesrecht in Verfassungsrecht oder umgekehrt von Verfassungsrecht in Gesetzesrecht, jede Füllung von Lücken, textliche Fassung von bislang ungeschriebenem Recht oder sonstwie richterlich geprägtem Recht, jede Streichung sogenannt überholten Rechts, jede Neugliederung des Verfassungstoffes stellt einen *Akt der politischen Wertung* dar. Mit diesem sind Verfassungsmodifikationen verbunden, oder es werden dadurch Spielräume möglicher neuer Deutungen und Konkretisierungen der Verfassung eröffnet.

*Nachführung ist deshalb immer mehr als blosser Nachführung*. Vielleicht ist sogar der *Begriff* der Nachführung der grösste Nachteil der *Idee* der Nachführung, weil er Missverständnisse weckt und den Anschein einer buchhalterischen Aufgabe, eines blossen Nachvollzuges fern jeglicher materieller Tragweite vermittelt.

2. Die *Kommissionen beider Räte* haben sich wiederholt und vertieft mit den offenen Rändern des Nachführungsbegriffs auseinandergesetzt. Sie haben daraus den Schluss gezogen, dass in diesem Konzept auch *Reformen von begrenzter Reichweite ihren Platz finden*. Es handelt sich dabei um Reformen, die zwar vom geltenden Recht abweichen, aber auf einen breiten Konsens zählen können, bei denen es darum geht, alte Zöpfe abzuschneiden, aber bei denen sich der Weg einer gesonderten Teilrevision der Verfassung kaum rechtfertigen dürfte.

Gesamthaft haben sie deshalb den bundesrätlichen Entwurf mit *rund 20 punktuellen Änderungen* angereichert.

#### IV.

Die Aktualisierung der Verfassung kann und soll auch die Grundlage für eine *Auseinandersetzung mit der modernen Schweiz* schaffen.

1. Die Verfassung ist zweifellos nur ein Ausschnitt, eine Schicht des staatlich-gesellschaftlichen Ganzen. Ihre Reform ist weniger als eine eigentliche Staatsreform und bedeutend weniger als ein durchgehender gesellschaftlicher Aufbruch. Aber sie enthält doch einen Fokus gemeinsamer Wertvorstellungen, Traditionen, Erfahrungen und Hoffnungen.



Verfassungsreform kann ein Prozess der Bewusstwerdung darüber sein, was heute eigentlich gilt, was die Schweiz zusammenhält, wo sich das Schweizer Volk einig ist und wo Spaltungen und Gräben bestehen. Die Auseinandersetzung mit der modernen Schweiz im Rahmen der Verfassungsreform vermag dazu zu führen, das gegenwärtig Gültige, aber auch das Verdrängte ins Bewusstsein zu heben und zum Gegenstand realer Auseinandersetzungen zu machen. Mit anderen Worten: Sie kann mithelfen, positive Werte in ihrem überdauernden Kern erneut zu bejahen und zu festigen, aber auch Verdrängtes ans Tageslicht zu zerren und Verdecktes zu entschleiern.

2. Die Verfassungsreform kann somit Anlass sein, über die «raison d'être» der Schweiz nachzudenken. Angesichts der gegenwärtigen, emotionsgeladenen Auseinandersetzungen über die Stellung der Schweiz in Europa, aber auch im Hinblick auf Verständnisschwierigkeiten zwischen den Sprachgemeinschaften erweist sich ein solches Unterfangen alles andere als überflüssig. Die schicksalhafte Anrufung der Schweiz als sogenannter Willensnation genügt nicht, weil dieser Wille positiv zu begründen und nicht nur negativ, zur Abwehr äusserer Gefahren, zu bemühen ist.

3. Die Verfassungsreform zeigt aktuelle Konfliktlinien auf, etwa zwischen Bund und Kantonen, zwischen Bewahrung, Ausbau und Abbau des Sozialstaates, zwischen Bundesversammlung und Bundesrat oder in der Wahrnehmung der geltenden Wirtschaftsverfassung. Schlummernde, fälschlicherweise als überholt gedachte Konflikte tauchen wieder auf, etwa bei der von der ständerätlichen Verfassungskommission postulierten Streichung des Bistumsartikels (Art. 50 Abs. 4 BV).

4. Die Verfassungsreform kann damit die Debatte über Schicksalsfragen unseres Landes erleichtern, und dies gerade in einer Zeit der Verunsicherung und der zunehmenden Spaltungstendenzen in unserer Gesellschaft. Plakativ angerufene und bejahte Grundwerte wie Rechtsstaat, Demokratie, Menschenrechte, Föderalismus, Sozialstaat können mit Leben erfüllt, in ihrer integrativen «Klammerfunktion» für die Schweiz wie auch in ihren Ambivalenzen sichtbar gemacht werden. Insofern geht es bei der Totalrevision der Verfassung nicht nur um ein rechtliches Bemühen, sondern auch um eine Erneuerung des Grundkonsenses unserer Gesellschaft. Es geht in der ersten Phase auch nicht um den Aufbruch zu neuen Ufern, sondern um die Schaffung von elementaren Voraussetzungen dafür, dass ein Aufbruch in der Folge gelingen kann.

**Anmerkungen**

- \* Der Vortragsstil wurde weitgehend übernommen.
- <sup>1</sup> Art. 3 des Bundesbeschlusses über die Totalrevision der Bundesverfassung vom 3.6.1987, *Bundesblatt* (BBl) 1987 II, S. 963.
- <sup>2</sup> Botschaft vom 20.11.1996, BBl 1997 I, S. 1 ff.
- <sup>3</sup> Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17.12.1976, SR 161.1.
- <sup>4</sup> *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 7 vom 10./11.1.1998, S. 7
- <sup>5</sup> In Kraft seit 10.3.1996.

**Bibliographie**

- Müller, Georg 1997, «Zur Bedeutung der Nachführung im Rahmen der Reform der Bundesverfassung», in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 116, S. 21 ff.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Herausgeforderte Verfassung : Die Schweiz im globalen Kontext /**  
[Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften].  
Beat Sitter-Liver (Hrsg.). – Freiburg, Schweiz : Univ.-Verl., 1999  
(... Kolloquium der Schweizerischen Akademie der Geistes- und  
Sozialwissenschaften... ; 16, 1997)  
ISBN 3-7278-1158-7

© 1999 by Universitätsverlag Freiburg Schweiz  
Paulusdruckerei Freiburg Schweiz

ISBN 3-7278-1158-7  
ISSN 1422-4364 (Kolloq. Schweiz. Akad. Geistes-Soz.wiss.)

